universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsorganisationsordnung der
Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

42. Jahrgang
Nr. 47
7. Sept. 2012

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsorganisationsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 31. August 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck 4
§ 2 Zuständigkeit, Akademische Grade....4
§ 3 Prüfungsausschuss 4
§ 4 Prüfungsamt 6
§ 5 Prüfungsordnungen....6
§ 6 Prüfer und Beisitzer 7
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen 7
§ 8 Studienaufbau, Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen und Zugang zu Lehrveranstaltungen....8
§ 9 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..10
§ 10 Klausurarbeiten....12
§ 11 Multiple-Choice-Verfahren 12
§ 12 Mündliche Prüfungen 14
§ 13 Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Berichte, Kolloquien und semesterbegleitende Aufgaben als weitere Prüfungsformen....14
§ 14 Bachelorarbeit 16
§ 15 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit 17
§ 16 Masterarbeit 18
§ 17 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit 19
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen von Bachelor- bzw. Masterprüfung 20
§ 19 Zeugnis....21
§ 20 Diploma Supplement....22
§ 21 Urkunde....22
§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten....22
§ 23 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades 22
§ 24 Zusätzliche Prüfungsleistungen 23
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung 24

Anlage: Zulassungsregelungen gemäß § 8 Abs. 15 u. 16 dieser Prüfungsorganisationsordnung....25

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1
Zweck

Diese Prüfungsorganisationsordnung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2
Zuständigkeit, Akademische Grade

(1) [1]Die Regelungen der Prüfungsorganisationsordnung gelten für die Bachelorstudiengänge
- Agrarwissenschaften (B.Sc.)
- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (B.Sc.)
- Geodäsie und Geoinformation (B.Sc.)

sowie für die Masterstudiengänge
- Agricultural and Food Economics (M.Sc.) – bisherige Bezeichnung: Food and Resource Economics (M.Sc.)
- Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics (M.Sc.)
- Geodäsie und Geoinformation (M.Sc.)
- Humanernährung (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)
- Nutzpflanzenwissenschaften (M.Sc.)
- Tierwissenschaften (M.Sc.)
- Agrarwissenschaften (M.Sc.) *
- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (M.Sc.) *

an der Landwirtschaftlichen Fakultät. [2]In die mit * gekennzeichneten auslaufenden Studiengänge ist ab dem Wintersemester 2012/2013 keine Einschreibung ins 1. Fachsemester mehr möglich.

(2) [1]Sind die Bachelor- bzw. die Masterprüfungen im jeweiligen Studiengang bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn an die Absolventen der Bachelorstudiengänge den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und an die Absolventen der Masterstudiengänge den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im jeweiligen Studiengang. [2]In Studiengängen, die im Rahmen von Hochschulkooperationen gemeinsam mit einer oder mehreren Partnerhochschulen angeboten werden, kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Doppelabschluss (Dual Degree) erworben werden.

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsorganisationsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät gemäß § 2 Abs. 1. [2]Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. [3]Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. [2]Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. [3]Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und drei

Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt.

(3) [1]Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats in mindestens einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 tätig sind. [2]Durch die Wahl der Hochschullehrer ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens ein Hochschullehrer aus den Bereichen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Geodäsie im Prüfungsausschuss vertreten ist. [3]Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die der Landwirtschaftlichen Fakultät zugeordnet sind. [4]Auf Vorschlag der Fachschaften sind aus der Gruppe der Studierenden diejenigen wählbar, die für einen Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 eingeschrieben sind. [5]Durch die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens ein Studierender aus einem Studiengang aus den Bereichen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Geodäsie im Prüfungsausschuss vertreten ist. [6]Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

(4) [1]Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. [2]Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsorganisationsordnung und die der Prüfungsordnungen der Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. [2]Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. [3]Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. [4]Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienverlaufspläne.

(7) Der Prüfungsausschuss ernennt für jeden Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer als Studiengangverantwortlichen.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. [2]Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [4]Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 1 innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(10) [1]Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die mit Prüfungsfragen befasst sind, sowie von Entscheidungen des Prüfungsausschusses Betroffene, können dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten zum Prüfungsausschuss hinzugezogen werden. [2]Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

(11) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sechs weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens drei Hochschullehrer, anwesend sind. [2]Er beschließt mit einfacher Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [4]Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. [5]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(12) [1]Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. [2]Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 4
Prüfungsamt

(1) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Landwirtschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt als Geschäftsstelle ein.

(2) [1]Das Prüfungsamt wird vom Dekan geleitet. [2]Der Studiendekan ist Stellvertreter des Dekans als Leiter des Prüfungsamtes.

(3) Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens innerhalb der Landwirtschaftlichen Fakultät.

(4) [1]Die Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss Verwaltungseinheiten (Prüfungsbüros) zugeordnet. [2]Die Verwaltungseinheiten werden jeweils von einem Studiengangverantwortlichen gemäß § 3 Abs. 7 geleitet.

§ 5
Prüfungsordnungen

(1) [1]Die Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 werden durch Prüfungsordnungen geregelt. [2]Die Prüfungsordnungen regeln die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, die Regelstudienzeiten, den Studienaufbau, den Umfang des Lehrangebots sowie die näheren Bestimmungen zur Administration, Organisation und Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Studiengänge.

(2) [1]Als Anlage zu jeder Prüfungsordnung ist ein Modulplan beizufügen. [2]Der Modulplan regelt u.a.

- die Veranstaltungsformen der Lehrveranstaltungen der Module,
- die Festlegung von Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul,
- die Dauer und das empfohlene Fachsemester der Module,
- die Festlegung von Vorleistungen (Studienleistungen) als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen,
- die jeweiligen Prüfungsformen,
- die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen, die ohne Prüfung abgeschlossen werden,
- Abweichungen von der regulären Unterrichts- und Prüfungssprache.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

(1) [1]Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. [2]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer gemäß Abs. 1 für die einzelnen Modulprüfungen.

(3) Bei Modulprüfungen ist sicherzustellen, dass mindestens ein Prüfer zu der Gruppe der selbständig Lehrenden an der Universität Bonn gehört.

(4) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten.

(5) [1]Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. [2]Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(6) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) [1]Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. [2]Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [3]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. [4]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [5]Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) [1]Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. [1]Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) [1]Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. [2]Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. [3]Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. [4]Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen. [5]Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(6) [1]Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. [4]Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [5]Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. [6]Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. [7]Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(7) [1]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. [2]Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. [3]Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. [4]Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8
Studienaufbau, Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen und Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) [1]Die Studieninhalte der Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters oder über zwei aufeinanderfolgende Semester bestehen.

(2) [1]Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach dem ECTS bewertet. [2]Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(3) [1]Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. [2]Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. [3]Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(4) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(5) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(6) [1]Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. [2]Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. [3]Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

(7) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in den Modulplänen gemäß § 5 Abs. 2 genannten Module.

(8) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden als ordentliche Studierende in einem der in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge an der Universität Bonn bzw. in einem Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module eines der in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(9) [1]In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. [2]Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. [3]Die Prüfungen finden in Form von

- Klausurarbeiten,
- mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- Kolloquien und
- semesterbegleitenden Aufgaben

statt. [4]Die jeweiligen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulplänen festgelegt, die den Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 beigefügt sind. [5]Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 S. 6 möglich. [6]Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntgegeben.

(10) [1]Die Modulpläne gemäß § 5 Abs. 2 können bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. [2]Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. [3]Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 3 Abs. 12 bekannt.

(11) [1]Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. [2]In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. [3]Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. [4]Die Prüfungstermine werden

rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntgegeben.

(12) Die Wiederholung von Prüfungen wird in den Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 geregelt.

(13) [1]In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder des Modulbeauftragten die regelmäßige / aktive / erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung festlegen. [2]Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige / aktive / erfolgreiche Teilnahme vorliegt. [3]Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntzugeben.

(14) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit, gestatten.

(15) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme (s. Anlage) unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(16) [1]Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahlen begrenzt werden können, werden in den Modulplänen der Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 festgelegt. [2]Der Fakultätsrat gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. [3]Die Kriterien für die Prioritäten der Teilnahme sind in der Anlage geregelt.

§ 9
Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. [3]Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) [1]Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. [2]Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) [1]Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat der jeweilige Prüfer bzw. Aufsichtführende die Feststellung über einen Täuschungsversuch zu treffen, die Verdachtsmomente zu dokumentieren und die Beweismittel sicherzustellen sowie an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten. [2]Die Prüfungsleistung kann unter Vorbehalt fortgesetzt werden. [3]Sofern sich der Täuschungsversuch durch Entscheidung des Prüfungsausschusses bestätigt, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) [1]Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Die Gründe für den Ausschluss sind von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen und an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten. [3]Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) [1]Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. [2]Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. [3]Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) [1]Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. [2]Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. [3]Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. [4]Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. [5]Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. [6]Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) [1]Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. [2]Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. [3]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. [4]Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. [5]Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. [6]Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- bzw. Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. [7]Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. [8]Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(9) [1]Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. [2]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(10) [1]Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsorganisationsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. [2]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. [3]Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 10
Klausurarbeiten

(1) [1]In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus den Lehrinhalten des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. [2]Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) [1]Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in multimedial gestützter Form durchgeführt werden. [2]Multimedial gestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) [1]Klausurarbeiten sind von einem oder mehreren gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfern zu bewerten. [2]Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von mindestens zwei Prüfern bewertet werden. [3]Wurde die Klausurarbeit von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 5. [4]Die konkreten Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntgegeben.

(5) [1]Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. [2]Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. [3]§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt. [2]Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntgegeben.

§ 11
Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 10 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) [1]Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [2]Die Prüfungsaufgaben werden von zwei gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfern gemeinsam erarbeitet. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. [4]Die

Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. [5]Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. [6]Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. [7]Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. [8]Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) [1]Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. [2]Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [3]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [4]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. [5]Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) [1]Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden,
4,0	ausreichend,	wenn 00 - < 10 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

[3]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) [1]Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 bis 5 bewertet. [2]Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. [3]Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. [4]Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(7) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

(8) [1]Die Abs. 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. [2]Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) [1]Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. [2]Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. [3]Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfern zu bewerten. [4]Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 5 zusammen. [5]Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. [6]Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. [7]Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) In Mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Prüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) [1]Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. [2]Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) [1]Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. [2]Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. [3]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. [4]Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt. [2]Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntgegeben.

§ 13
Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Berichte, Kolloquien und semesterbegleitende Aufgaben als weitere Prüfungsformen

(1) [1]In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Lehrgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise

schriftlich darlegen kann. [2]Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens 4 und sollten höchstens 10 DIN-A-4-Seiten umfassen. [3]Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist von den Prüfern festzulegen. [4]Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. [5]Für Hausarbeiten gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend. [6]Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Klausurarbeit oder eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt. [7]Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 12 bekanntgegeben.

(2) [1]Präsentationen dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. [2]Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. [3]Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. [4]Für Präsentationen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) [1]Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. [2]Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten ergänzt werden. [3]Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. [4]Der mündliche Vortrag des Referats muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. [5]Für den mündlichen Teil der Referate gilt § 12 Abs. 2, für den schriftlichen Teil § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) [1]Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. [2]Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. [3]Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. [4]Für Berichte gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) [1]In Kolloquien hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. [2]Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen. [3]Für Kolloquien gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(6) [1]Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. [2]Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. [3]Die Anzahl und die Bearbeitungszeit ist von den Prüfern festzulegen und gemäß § 3 Abs. 12 bekanntzugeben. [4]Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden. [5]Für semesterbegleitende Aufgaben gilt § 10 Abs. 4 u. 5 entsprechend.

§ 14
Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. [2]Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. [3]Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Hochschule in Kooperation mit der beruflichen Praxis durchgeführt werden.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfer gestellt werden. [2]Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. [3]Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 u. 3 gesichert ist.

(3) [1]Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. [2]Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Festlegung in den Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind. [2]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. [3]Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. [2]Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und sollte höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen. [3]Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 15 und sollte höchstens 30 DIN-A4-Seiten umfassen.

(7) [1]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird in den einzelnen Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 geregelt. [2]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. [3]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. [4]Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens zu Beginn des sechsten Semesters vergeben.

(8) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. [2]Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(9) [1]Für Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 15
Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung sowie in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung im Word- oder Pdf-Textdatei-Format einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. [3]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. [2]Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. [3]Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) [1]Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 6 Abs. 2 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. [2]Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. [3]Es muss gewährleistet sein, dass gemäß § 6 Abs. 3 mindestens einer der Prüfer zu der Gruppe der selbständig Lehrenden an der Universität Bonn gehört. [4]Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) [1]Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. [2]Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten. [3]Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 5 gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. [4]Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. [5]In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 5. [6]Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(6) [1]Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. [2]Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. [3]Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. [4]Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 14 Abs. 8 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. [5]Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. [6]Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(7) Für Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 16
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. [2]Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. [3]Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Hochschule in Kooperation mit der beruflichen Praxis durchgeführt werden.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfer gestellt werden. [2]Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. [3]Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 u. 3 gesichert ist.

(3) [1]Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. [2]Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) [1]Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Festlegungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. [3]Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. [2]Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 50 und sollte höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen. [3]Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 30 und sollte höchstens 50 DIN-A-4-Seiten umfassen.

(7) [1]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 geregelt. [2]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. [3]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. [4]Die Masterarbeit wird spätestens zu Beginn des vierten Semesters vergeben.

(8) [1]Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. [2]Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(9) Für Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 17
Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung sowie in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung im Word- oder Pdf-Textdatei-Format abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. [3]Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. [2]Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. [3]Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) [1]Die Masterarbeit ist von zwei nach § 6 Abs. 2 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. [2]Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. [3]Es muss gewährleistet sein, dass gemäß § 6 Abs. 3 mindestens einer der Prüfer zu der Gruppe der selbständig Lehrenden an der Universität Bonn gehört. [4]Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) [1]Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. [2]Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten. [3]Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 5 gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. [4]Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. [5]In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 5. [6]Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(6) [1]Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. [2]Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. [3]Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. [4]Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 16 Abs. 8 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. [5]Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“

bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [6]Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(7) Für Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen von Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) [1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. [2]Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [3]Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
2,0	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

[4]Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) [1]Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. [2]Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. [3]§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt. [4]Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = „gut“,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = „nicht ausreichend“.

(3) [1]Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. [2]Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. [3]Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) [1]Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. [2]Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. [3]Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht

schlechter als „sehr gut“ (1,3) ist und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) bewertet worden ist. [4]Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(5) Bei der Bildung der Noten der Modulteilprüfungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des ECTS zuzuordnen.

(7) Die Prüfungsordnungen gemäß § 5 Abs. 1 regeln, wann die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang als bestanden gilt.

§ 19
Zeugnis

(1) [1]Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. [2]Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. [3]Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. [4]Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen,
- den gewählten Schwerpunkt bzw. die gewählten Schwerpunkte,
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die entsprechende ECTS-Note.

(2) [1]Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen. [2]Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) [1]Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. [2]Es wird vom jeweiligen Studiengangverantwortlichen gemäß § 3 Abs. 7 unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

(4) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) [1]Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. [2]Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. [3]Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung fehlen.

§ 20
Diploma Supplement

[1]Das Bachelor- bzw. Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. [2]Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 21
Urkunde

[1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. [2]Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung der Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgestellt werden. [3]Die Urkunde wird vom Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und vom jeweiligen Studiengangverantwortlichen gemäß § 3 Abs. 7 unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 22
Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) [1]Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. [2]§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. [2]Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. [3]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad abzuerkennen, und das Bachelor- bzw. Masterzeugnis, die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 24
Zusätzliche Prüfungsleistungen

[1]Die Studierenden können bis zum Ende des Semesters, in dem noch nicht alle in der jeweiligen Prüfungsordnung gemäß § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 24 LP in zusätzlichen Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des jeweiligen Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). [2]Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) [1]Diese Prüfungsorganisationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. [2]Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht. [3]Sie gilt für alle Prüfungsverfahren in den Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 ab dem Wintersemester 2012/2013.

(2) [1]Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 36. Jg., Nr. 29 vom 13. Oktober 2006) außer Kraft.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2012 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage: Zulassungsregelungen gemäß § 8 Abs. 15 u. 16 dieser Prüfungsorganisationsordnung

Ist bei einer Lehrveranstaltung in einem der Studiengänge gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird der Zugang folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
  Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
  a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
  b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- Gruppe 2:
  Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- Gruppe 3:
  alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- Gruppe 4:
  alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.